

Kapitel 64

Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; Teile davon

Allgemeines

Abgesehen von einigen Ausnahmen (s. insbesondere die am Schluss dieser Erläuterungen zu "Allgemeines" aufgeführten Ausnahmen) umfasst dieses Kapitel in den Nrn. 6401 bis 6405 die verschiedensten Arten von Schuhen, einschliesslich Überschuhe, ohne Rücksicht auf Form, Grösse, Verwendungszweck, Herstellungsart und stoffliche Beschaffenheit.

Nicht als "Schuhe" im Sinne dieses Kapitels gelten Wegwerfartikel, die dazu hergerichtet sind, Füsse oder Schuhe zu bedecken, aus leichtem, wenig starkem Material (Papier, Kunststoffolie, usw.) gefertigt sind und keine angebrachten Sohlen aufweisen. Letztgenannte sind nach Material und Beschaffenheit einzureihen.

A) Die Schuhe reichen von fussfreien Sandalen, deren Oberteil nur aus Schnürsenkeln oder verstellbaren Bändern besteht, bis zu den Hochschaftstiefeln, deren Schäfte den Unterschenkel und den Oberschenkel bedecken und die manchmal Riemen oder andere Befestigungsvorrichtungen besitzen, mit denen der Schaft, um ihn besser zu halten, am Gürtel befestigt werden kann. Folgende Schuharten sind zu nennen:

- 1) Halbschuhe der üblichen Arten mit flachem oder hohem Absatz.
- 2) Schnürstiefel, Zugstiefel, Stiefeletten, Halbschäfte, Langschäfte und Hochschaftstiefel, die Schuhe mit hohem Schaft sind.
- 3) Sandalen (einschliesslich Sandaletten, fussfreie Sandalen und Opanken), Strandschuhe, Tennis- und Laufschuhe, Badeschuhe und andere Freizeitschuhe.
- 4) Spezialsportschuhe, bei denen man einerseits die mit Dornen, Krampen, Klammern, Stollen oder ähnlichen Vorrichtungen versehenen Sportschuhe und andererseits die Schlitt- und Rollschuhe, Skischuhe, Snowboard-Schuhe, Schuhe für den Ringkampf, Schuhe für den Boxsport und Schuhe für den Radsport unterscheidet (s. Unternummern-Anmerkung 1 zu diesem Kapitel).

Zusammengesetzte Waren, bestehend aus Schuhen mit fest angebrachten Schlitt- oder Rollschuhen, gehören dagegen zu Nr. 9506.

- 5) Ballettschuhe.
 - 6) Hausschuhe (z.B. Pantoffeln).
 - 7) Schuhe, die in einem Stück gefertigt sind, insbesondere durch Formen von Kautschuk oder Kunststoff oder durch Schnitzen aus einem Holzblock.
 - 8) Andere Schuhe, speziell zum Schutz gegen Wasser, Öl, Fett, chemische Produkte oder Kälte konzipiert.
 - 9) Überschuhe, die über den Schuhen getragen werden und die in gewissen Fällen keine Absätze haben.
 - 10) Wegwerfschuhe, mit angebrachten Sohlen, die von der Beschaffenheit her im Allgemeinen nur einmal verwendet werden können.
- B) Die zu diesem Kapitel gehörenden Schuhe können aus beliebigen Stoffen (Kautschuk, Leder, Kunststoff, Holz, Kork, Spinnstoff (einschliesslich Filz und Vliesstoff), Pelz, Flechtstoff usw.) bestehen, ausgenommen aus Asbest; sie können auch Stoffe des Kapitels 71 in beliebigem Verhältnis enthalten.

Innerhalb dieses Kapitels gehören sie jedoch, je nach dem Material, aus dem die Laufsohle und der Oberteil bestehen, zu verschiedenen Nummern (Nrn. 6401 bis 6405).

- C) Als Laufsohle im Sinne der Nrn. 6401 bis 6405 ist der Teil des Schuhs zu verstehen (ausgenommen ein daran befestigter Absatz), der während des Tragens den Erdboden berührt. Für die Einreihung ist derjenige Stoff der Laufsohle massgebend, der beim Tragen und Berühren des Erdbodens flächenmässig vorherrscht. Zur Festlegung des für die Einreihung massgebenden Materials der Laufsohle sind daran befestigtes Zubehör oder daran befestigte Verstärkungen, die teilweise die Sohle bedecken ausser Betracht zu lassen (s. Anmerkung 4 b) zu diesem Kapitel). Dieses Zubehör oder diese Verstärkungen beinhalten Dornen, Stollen, Nägel, Sohlenschützer oder ähnliche Vorrichtungen (einschliesslich einer dünnen Lage Scherstaub (z.B. um ein Muster zu bilden) oder einer entfernbaren, auf die Laufsohlen aufgetragenen, aber nicht in sie eingelassenen Lage aus Spinnstoffen).

Bei Schuhen, die in einem einzigen Stück ohne angebrachte Sohlen gefertigt werden (z.B. Holzschuhen), ist keine vorher hergestellte Sohle vorhanden; diese Schuhe werden dennoch nach dem Material des unteren Teils eingereiht.

- D) Für die Einreihung der Schuhe in die Nummern dieses Kapitels ist ausserdem die stoffliche Beschaffenheit des Oberteils zu berücksichtigen. Als Oberteil gelten die über der Sohle angebrachten Schuhteile (eigentlicher Schuh und Schaft). Allerdings wird für gewisse Schuhe mit einer Sohle aus geformtem Kunststoff und gewisse Schuhe von der Art der Indianer-Mokassins ein einziges und gleiches Materialstück für die Herstellung der Sohle und eines Teils oder des ganzen Oberteils verwendet. Dies erlaubt nicht mehr, Laufsohle und Oberteil auf einfache Weise auseinander zu halten. In diesem Fall wird der Schuhteil als Oberteil betrachtet, der die Seiten und den oberen Teil des Fusses bedeckt. Die Grösse des Oberteils ist, je nach Art des Schuhs, der vom Fuss über das ganze Knie bis zum Oberschenkel reichen (Fischerstiefel) oder auch nur aus einem Riemchen oder Haltebändchen (z.B. fussfreie Sandalen oder Opanken) bestehen kann, sehr unterschiedlich.

Sofern der Oberteil aus verschiedenen Stoffen besteht, ist für die Einreihung der auf der Aussenseite flächenmässig vorherrschende Stoff massgebend, wobei Zubehör und Besätze wie Knöchelschützer, Randeinfassungen aller Art (zum Schutz oder zur Verzierung), andere Verzierungen (z.B. Quasten, Pompons, Borten), Schnallen, Knöpfe, Ösen, Schnürsenkel oder Reissverschlüsse die Einreihung nicht beeinflussen. Die stoffliche Beschaffenheit eines allfällig vorhandenen Futters hat keinen Einfluss auf die Einreihung.

- E) Im weiteren ist festzuhalten, dass im Sinne dieses Kapitels die Begriffe Kautschuk und Kunststoff ebenfalls Gewebe und andere Träger aus Spinnstoffen umfassen, die eine von blosser Auge wahrnehmbare Aussenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff aufweisen. Allfällige Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen zur Erlangung dieser Aussenschicht hervorgerufen wurden, bleiben dabei ausser Betracht.
- F) Unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorstehenden Alinea E) bezieht sich die in diesem Kapitel aufgeführte Bezeichnung "Spinnstoffe" auf Fasern, Garne, Gewebe, Stoffe, Filze, Vliesstoffe, Bindfäden, Seile und Seilerwaren der Kapitel 50 bis 60.
- G) Im Sinne dieses Kapitels bezieht sich der Ausdruck Leder auf Erzeugnisse der Nrn. 4107 und 4112 bis 4114.
- H) Als Schuhe (und nicht als Schuhteile) gelten Unterteile von Stiefeln oder anderen Schuhen, bestehend aus einem unfertigen oder unvollständigen Oberteil mit befestigter Laufsohle, den Knöchel nicht bedeckend, der durch einfaches Ausstatten des oberen Randes mit einer Borte und durch Anbringen einer Verschlussvorrichtung fertig gestellt werden kann.

Zu diesem Kapitel gehören ebenfalls nicht:

- a) *Fussbekleidung aus Spinnstoffen, ohne durch Kleben, Nähen oder anderweitig am Oberteil angebrachte oder befestigte Laufsohle (Abschnitt XI).*

- b) *Schuhe mit wahrnehmbaren Gebrauchsspuren, unverpackt oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Verpackungen (Nr. 6309).*
- c) *Schuhe aus Asbest (Nr. 6812).*
- d) *Orthopädische Schuhe (Nr. 9021).*
- e) *Schuhe, die die Merkmale von Spielzeug aufweisen und Schuhe mit fest angebrachten Schlitt- oder Rollschuhen; Schienbeinschützer und andere Schutzvorrichtungen, die bei der Sportausübung verwendet werden (Kapitel 95).*

6401. Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen der Oberteil weder mit der Laufsohle durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist noch aus verschiedenen, durch die gleichen Verfahren zusammengesetzten Teilen besteht

Diese Nummer umfasst wasserdichte Schuhe, deren Laufsohle und Oberteil (s. Alinea C) und D) der Erläuterungen zu "Allgemeines") aus Kautschuk (der Begriff Kautschuk ist im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 40 zu verstehen), aus Kunststoff oder auch aus Gewebe oder anderen Trägern aus Spinnstoffen, die auf der Aussenseite mit einer von bloßem Auge wahrnehmbaren Kautschuk- oder Kunststoffschicht versehen sind (s. Anmerkung 3a) zu diesem Kapitel), bestehen, sofern der Oberteil weder durch die im Wortlaut dieser Nummer genannten Verfahren mit der Sohle zusammengefügt noch aus verschiedenen, durch die gleichen Verfahren zusammengesetzten Teile hergestellt worden ist.

Schuhe dieser Nummer dienen zum Schutz gegen Wasser oder andere Flüssigkeiten und umfassen insbesondere gewisse Überschuhe und gewisse Skischuhe.

Für die Einreihung ist es unerheblich, ob die Laufsohle und der Oberteil aus einem oder aus verschiedenen der vorstehend genannten Stoffe bestehen (z.B. Laufsohle aus Kautschuk und Oberteil aus Gewebe, die eine von bloßem Auge wahrnehmbare Aussenschicht aus Kunststoff aufweisen. Allfällige Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen wurden, bleiben dabei ausser Betracht).

Als Schuhe dieser Nummer sind unter anderen jene zu erwähnen, die durch eines der nachstehend beschriebenen Verfahren hergestellt werden:

1) Formpressen

Bei diesem Verfahren wird ein Kern, gegebenenfalls überzogen mit einem Spinnstoff-Strumpf, der zur Bildung des Schuhfutters bestimmt ist, entweder mit kalibrierten, unfertigen Schuhformen oder mit Granulaten in eine Form gelegt.

Die so gefüllte Form wird geschlossen und zwischen die Platten einer Presse gelegt, die auf eine hohe Temperatur gebracht werden.

Unter dieser Wärmeeinwirkung erreichen die unfertigen Schuhformen oder Granulate einen gewissen Viskositätsgrad und füllen die zwischen dem Kern und den Formwänden bestehenden Zwischenräume, wobei das überflüssige Material durch Abzuglöcher entweicht. Das in den Formen vorhandene Material wird vulkanisiert (Kautschuk) oder plastifiziert (Poly(vinylchlorid)).

Nach einer gewissen Zeit ist die Formgebung beendet und der Artikel kann der Form entnommen werden, wobei der Kern aus dem Schuh entfernt wird.

2) Spritzgiessen

Dieses Verfahren ist ähnlich dem Formpressen mit dem Unterschied, dass anstatt die Form mit unfertigen Schuhformen oder Granulaten zu füllen, eine Mischung auf der Grundlage von Kautschuk oder Poly(vinylchlorid) zum Einsatz gelangt, die vorgängig zum Erreichen des nötigen Viskositätsgrades aufgeheizt wird, damit sie unter Druck in die Form gespritzt werden kann.

3) "Moulage par embouage"

Bei diesem Verfahren wird Poly(vinylchlorid)- oder Polystyrol-Masse in eine Form gespritzt, um eine vollständige Schicht zu formen, die sich plastifiziert, wobei das überflüssige Material durch Abzuglöcher entweicht.

4) sog. "Rotational casting"-Verfahren

Dieses Verfahren ist vergleichbar mit dem "Moulage par embouage", mit der Ausnahme, dass man die Masse, um die Schicht zu formen, in einer geschlossenen Form drehen lässt.

5) sog. "Dip-moulding"-Verfahren

Bei diesem Verfahren wird eine vorher aufgeheizte Form in die Masse getaucht (ein industriell wenig angewendetes Verfahren).

6) Zusammensetzen durch Vulkanisation

Bei diesem Verfahren wird der Rohstoff (im Allgemeinen Kautschuk oder ein thermoplastischer Stoff) mit Schwefelpulver vermischt und zu einer Platte zusammengespreßt. Diese wird zugeschnitten (manchmal auch kalandriert), um die Form der verschiedenen Teile der Laufsohle und des Oberteils (z.B. eigentlicher Schuh, Quartier, Fersenkappe, Vorderkappe) zu erhalten. Diese Teile werden leicht erwärmt, um sie klebrig zu machen, und dann an eine Form geheftet, die der Schuhform entspricht. Der so zusammengesetzte Schuh wird anschliessend an die Form gepresst, damit die verschiedenen Teile aneinander haften bleiben, und das Ganze hierauf vulkanisiert. Die mit diesem Verfahren hergestellten Schuhe sind im Handel unter der Bezeichnung "built-up footwear" bekannt.

7) Kleben und Vulkanisieren

Dieses Verfahren gelangt zum Formen und Vulkanisieren, in einem Arbeitsgang, einer Laufsohle und eines Absatzes aus Kautschuk an einen vorgängig zusammengesetzten Oberteil zur Anwendung. Die Sohle wird mit dem Klebstoff, der sich während der Vulkanisation verdichtet, fest mit dem Oberteil verbunden.

8) Hochfrequenzschweissen

Dieses Verfahren besteht darin, Stoffe durch Hitze und Druck ohne Klebstoff zu vereinigen.

9) Kleben

Bei diesem Verfahren werden die vorher geformten oder aus einer Platte zugeschnittenen Sohlen mit Hilfe eines die Verbindung zwischen Laufsohle und Oberteil sichernden Produktes nach einer Trocknungszeit unter Druckeinwirkung mit dem Oberteil fest verbunden. Der Druck kann allenfalls auch unter einer gewissen Wärmeeinwirkung erfolgen, wobei der für die Sohle verwendete Stoff jedoch bereits vor der Verbindung mit dem Oberteil in seinem endgültigen Zustand ist und durch diesen Arbeitsvorgang keine Veränderung der physikalischen Eigenschaften erfährt.

6402. Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff

Diese Nummer umfasst Schuhe, andere als solche der Nr. 6401, mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff.

Für die Einreihung ist es unerheblich, ob die Laufsohle und der Oberteil aus einem oder aus verschiedenen der vorstehend genannten Stoffe bestehen (z.B. Laufsohle aus Kautschuk und Oberteil aus Gewebe, die eine von blosserem Auge wahrnehmbare Aussen-

schicht aus Kunststoff aufweisen. Allfällige Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen wurden, bleiben dabei ausser Betracht.)

Von den zu dieser Nummer gehörenden Schuhen sind zu nennen:

- a) Skischuhe, bestehend aus mehreren geformten Teilen, die mit Hilfe von Nieten oder ähnlichen Vorrichtungen miteinander verbunden sind.
- b) Pantinen (Sabots), ohne Quartier oder Fersenkappe, mit einem aus einem Stück bestehenden Oberteil, der gewöhnlich mit Nieten an der Sohle befestigt ist.
- c) Pantoffeln oder Hausschuhe, ohne Quartier oder Fersenkappe, mit einem aus einem Stück hergestellten oder mit einem anders als durch Nähen zusammengesetzten Oberteil, der durch Nähen an der Sohle befestigt ist.
- d) Sandalen, mit über den Rist verlaufenden Riemen und einer Fersenkappe oder einem Absatzband, die durch irgendein Verfahren an der Sohle befestigt sind.
- e) "Tong"-Sandalen, mit durch Löcher in der Sohle geführten Zapfen, durch welche die Riemchen an der Sohle befestigt sind.
- f) Nicht wasserdichte Schuhe, aus einem Stück geformt (z.B. Badesandalen).

6403. Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder

Diese Nummer umfasst Schuhe mit Oberteil (s. Alinea D) der Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels) aus Leder und Laufsohle (s. Alinea C) der Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels) aus:

- 1) Kautschuk (der Begriff Kautschuk ist im Sinne der Anmerkung 1 zu Kapitel 40 zu verstehen).
- 2) Kunststoff.
- 3) Gewebe oder andere Träger aus Spinnstoffen, die eine von blossem Auge wahrnehmbare Aussenschicht aus Kautschuk oder Kunststoff aufweisen. Allfällige Änderungen der Farbe, die durch diese Behandlungen hervorgerufen wurden, bleiben dabei ausser Betracht. (siehe Anmerkung 3 a) zu diesem Kapitel und Alinea E), "Allgemeines" zu diesem Kapitel).
- 4) Leder (siehe Anmerkung 3 b) zu diesem Kapitel).
- 5) Rekonstituiertes Leder (entsprechend der Anmerkung 3 zu Kapitel 41 sind hier unter rekonstituiertem Leder nur die auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern bestehenden Erzeugnisse dieser Art zu verstehen).

6404. Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen

Diese Nummer umfasst Schuhe mit Oberteil (s. Alinea D) der Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels) aus Spinnstoffen und Laufsohle (s. Alinea C) der Erläuterungen zu "Allgemeines" dieses Kapitels) aus den gleichen Stoffen wie die Schuhe der Nr. 6403 (s. Erläuterungen zu dieser Nummer).

6405. Andere Schuhe

Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Anmerkungen 1 und 4 zu diesem Kapitel, umfasst diese Nummer alle Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus einem Stoff oder einer Kombination von Stoffen, die in den vorangehenden Nummern dieses Kapitels nicht genannt sind.

Von den hier eingereichten Schuhen sind zu nennen, solche:

- 1) mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff und Oberteil aus anderen Stoffen als Kautschuk, Kunststoff, Leder oder Spinnstoffen;
- 2) mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus anderen Stoffen als Leder oder Spinnstoffen;
- 3) mit Laufsohlen aus Holz, Kork, Bindfäden (Schnüren) oder Seilen, Pappe, Pelzfell, Gewebe, Filz, Vliesstoff, Linoleum, Raphia, Stroh, Luffa usw. Der Oberteil dieser Schuhe kann aus jedem beliebigen Stoff bestehen.

Zu dieser Nummer gehören nicht Zusammensetzungen von Schuhteilen, die noch keine Schuhe sind oder noch nicht den wesentlichen Charakter von Schuhen, wie sie in den Nummern 6401 bis 6405 beschrieben sind, aufweisen (z.B. die einen Oberteil bildenden, auch auf der Brandsohle befestigt).

6406. Schuhteile (einschliesslich Schuhoberteile, auch an anderen Sohlen als Laufsohlen befestigt); herausnehmbare Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren, sowie Teile davon

I. Schuhteile (einschliesslich Schuhoberteile, auch an anderen Sohlen als Laufsohlen befestigt); herausnehmbare Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren

Diese Nummer umfasst:

- A) Die verschiedenen Schuhteile aus beliebigen Stoffen, ausgenommen aus Asbest.

Die Schuhteile können, je nach Schuhart, für deren Herstellung sie bestimmt sind, verschieden sein. Von diesen sind zu nennen:

- 1) Oberteil (eingeschlossen die zugeschnittenen Lederstücke zur Herstellung von Schuhen, welche annähernd die Form eines Oberteiles aufweisen), Hinterkappen, Vorderkappen, Quartiere, Schäfte, Futter und Riemchen (z.B. für Pantinen (Sabots)), die alle Teile des Schuhoberteils sind.
- 2) Innere Hinter- oder Vorderkappen, Teile, von denen der eine zwischen das Quartier und dessen Futter und der andere zwischen das Vorderblatt und dessen Futter eingesetzt werden, und die dazu dienen, den Hinter- und Vorderteilen der Schuhe Steifheit und Festigkeit zu geben.
- 3) Brandsohlen, Zwischensohlen und Laufsohlen, einschliesslich Halbsohlen und Sohlenflecke, sowie Sauberkeits- Auskleidungen (insbesondere Deckbrandsohlen bzw. Futtersohlen und Ferseneinlagen), die von der Innenseite des Schuhs aus auf die Brandsohle geklebt werden.
- 4) Das Schuhgelenk und die Schuhgelenkteile, im Allgemeinen aus Holz, Leder, Faserplatten oder aus Kunststoff, die in den Schuhboden eingebaut werden und dem Schuh seine Wölbung geben.
- 5) Die verschiedenen Absatzarten (aus Holz, Kautschuk usw.), einschliesslich der Absätze zum Aufnageln, Aufschrauben (z.B. auswechselbare Absätze) oder Aufkleben, und Absatzteile, z.B. der Absatzfleck, der das Abschlussstück gewisser Absätze bildet.
- 6) Stollen, Nägel usw. für Sportschuhe.
- 7) Zusammensetzungen von Schuhteilen, die noch keine Schuhe sind oder noch nicht den wesentlichen Charakter von Schuhen, wie sie in den Nrn. 6401 bis 6405 beschrieben sind, aufweisen (z.B. solche, die einen Oberteil bilden, selbst wenn sie auf der Brandsohle befestigt sind).

- B) Die nachstehend genannten herausnehmbaren Waren, die in das Schuhinnere eingelegt werden, aus beliebigen Stoffen (mit Ausnahme von Asbest): Einlegesohlen, Fer-

senschoner (sie werden zwischen Ferse und Schuh getragen, um die Reibung zu verringern; Ferseneinlagen oder Fersenpolster (gewöhnlich aus Zellkautschuk und nur die Stelle abdeckend, an der die Ferse aufsitzt).

II. Gamaschen, Leggings und ähnliche Waren, sowie Teile davon

Die unter dieser Nummer erfassten Waren sind so beschaffen, dass sie einen mehr oder weniger grossen Teil des Beines bedecken; manche können auch den Knöchel und den Rist umhüllen und mit einem Steg versehen sein, umhüllen aber, im Gegensatz zu Strümpfen, Socken usw., nicht den Fuss.

Diese Artikel gehören ohne Rücksicht auf die stoffliche Beschaffenheit hierher (Leder, Gewebe, Filz, gewirkte oder gestrickte Stoffe usw.), ausgenommen Asbest.

Bei diesen Artikeln handelt es sich um Gamaschen, Halbgamaschen, Leggings und andere Arten von Beinschützern.

Als ähnliche Waren sind zu nennen die Wadengamaschen (einschliesslich Wadenbinden), die sogenannten Stutzen, Trachtenstrümpfe usw., ohne Fussteil und mit oder ohne Steg.

Diese Nummer umfasst ebenfalls die erkennbaren Teile von Gamaschen, Leggings, Wadengamaschen und ähnlichen Waren.

Hierher gehören nicht:

- a) *Genähte Randstreifen von unbestimmter Länge aus Leder oder rekonstituiertem Leder (Nr. 4205), aus Kunststoff (Kapitel 39) oder aus Kautschuk (Kapitel 40).*
- b) *Knieschützer und Knöchelschützer (wie solche, die aus einem elastischen Gewebe bestehen und nur zum Stützen oder Stärken von schwachen Gelenken bestimmt sind). Diese Waren sind nach stofflicher Beschaffenheit einzureihen.*
- c) *Gamaschen- und Strumpfhosen für Kleinkinder (Kapitel 61 oder 62).*
- d) *Schuhteile und Schuhzubehör aus Asbest (Nr. 6812).*
- e) *Spezial-Fusseinlagen, die zum Stützen des Fussgewölbes dienen, massgerecht gefertigt und orthopädische Apparate (Nr. 9021).*
- f) *Beinschienen, Schienbeinschoner, Knieschoner und andere Schutzartikel für alle Sportarten (Nr. 9506).*
- g) *Ausstattungsstücke und Zubehör, wie Stifte, Ösen, Haken, Schnallen, Sohlenschützer, Tressen, Pompons, Schnürbänder, die zu ihren entsprechenden Nummern gehören, sowie Knöpfe, Druckknöpfe und dergleichen (Nr. 9606) und Reissverschlüsse (Nr. 9607).*

Schweizerische Erläuterungen

6406.9000 Als herausnehmbare Einlegesohlen im Sinne dieser Unternummer gelten auch auswechselbare Halbsohlen und Fersenstücke (Talonettes).